



Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial*

* Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die folgenden Unternehmen: Mankiewicz Gebr. & Co. (GmbH & Co. KG), FINALIN GmbH, Grau Auslandsverwaltungsgesellschaft mbH und Mankiewicz Resins GmbH & Co. KG jeweils mit Sitz in 21107 Hamburg, Georg-Wilhelm-Straße 189 sowie der Norix Lackfabrik GmbH & Co. KG mit Sitz in 27383 Scheeßel, Westerveseder Landstr. 1 und der Rüdt Industrielacke GmbH & Co. KG mit Sitz in 72581 Dettingen an der Erms, Neuhäuser Straße 19 – 21.

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern.

II. Bestellung / Vertragsschluß

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform; das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen der Lieferverträge und Lieferabrufe. Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen des Lieferanten bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten
2. Der Besteller hält sich an sein Angebot eine Woche gebunden. Einzelne Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht; der Besteller wird den Lieferanten auf die Bedeutung seines Verhaltens bei jedem Lieferabruf besonders hinweisen.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Es gelten die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
5. Der Besteller ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.
6. Die Qualitätssicherungsvereinbarung des Bestellers für Lieferanten ist Bestandteil dieser Bedingungen. Ergänzend gelten die Ziffern XIII und XIV dieser Einkaufsbedingungen.



III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und dem Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Maßgeblich für die Fälligkeit ist jeweils der spätere Zeitpunkt. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (Incoterms) an die vereinbarte Lieferanschrift ein.
4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Rechte des Bestellers bei Mängeln keinen Einfluss.
5. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
7. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummern des Bestellers zu enthalten.
8. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten und auf den richtigen Rechnungsempfänger ausgestellt sind. Für alle wegen Nichteinhalt dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im Übrigen im gesetzlichen Umfang zu.
10. Ein Eigentumsvorbehalt gilt zwischen den Vertragspartnern als ausgeschlossen.

IV. Versandvorschriften

1. Der Lieferung sind Lieferschein in zweifacher Ausfertigung und Packzettel beizufügen; sollte es sich um Zollgut (unverzollte Ware) handeln, dann hat der Lieferant den Besteller unaufgefordert darüber zu unterrichten sowie alle relevanten Papiere für die Verzollung zu übergeben. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Brutto- und Netto- Gewicht, Anzahl und Art der Verpackung (Einweg-/Mehrweg) sowie Abladestelle und Warenempfänger anzugeben. Einzelgebände sind mit Materialbezeichnung, Materialnummer, Chargennummer, Fertigungsdatum, Haltbarkeit und Nettogewicht zu kennzeichnen. Unterlässt der Lieferant die genannten Angaben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.
2. Der Lieferant hat für den Versand zu sorgen und die hierfür günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.



V. Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Sofern nicht anders vereinbart gilt Lieferung "DDP" als vereinbart, einschließlich Verpackung.
2. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit Zustimmung des Bestellers erfolgen. Bei früherer Anlieferung ohne Zustimmung behält sich der Besteller vor, eine Rücksendung an den Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Zustimmung und Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist gilt allein der vereinbarte Liefertermin.
3. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Materialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich den Besteller schriftlich zu benachrichtigen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die den Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgeltes für die betroffene Lieferung und Leistung.

VI. Lieferverzug

1. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
2. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung oder Rücktritt zu verlangen. Darüber hinaus ist der Besteller auf alle Fälle berechtigt, als Verzögerungsschaden/ Nichterfüllungsschaden auch den entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
3. Im Falle eines Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, pauschalisierten Verzugsschaden i.H.v. 0,2 % des Nettobestellwertes pro Arbeitstag der Terminüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Nettobestellwertes. Weitergehende, gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, den Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
4. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat vorher schriftlich zugestimmt.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen (einschließlich Embargo und Genehmigungspflichten) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.



VIII. Beschaffenheitszusagen des Lieferanten

Der Lieferant sagt im Sinne einer Beschaffenheitsvereinbarung folgende Beschaffenheiten der Liefergegenstände zu:

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Spezifikation werden entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt bzw. erbracht und entsprechen dem neuesten Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
2. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

IX. Mängeluntersuchung/-anzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

X. Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu.
2. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - b) Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller
 - nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten) verlangen oder
 - den Kaufpreis mindern.
 - c) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen.
3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 3 Jahren seit Ablieferung an den Besteller.
4. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt unberührt.



XI. Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung (einschließlich Rückrufkostendeckung) mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Vermögensschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes schriftliches Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller oder seinen Abnehmer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
4. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, wie z.B. der Wechsel von der Beschaffungsquelle für Vormaterial, der Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.



2. Ein Analysezertifikat ist der Lieferung gemäß gültiger Spezifikationsvereinbarung beizufügen. Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zwanzig Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

3. Soweit Behörden und Kunden des Bestellers zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant in Abstimmung mit dem Besteller bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

4. Der Lieferant erbringt über verwendete Vormaterialien Werkstoffnachweise sowie über die Herkunft des Liefergegenstandes jährlich bis zum 31. Januar eine Langzeitlieferantenerklärung. Die Langzeitlieferantenerklärung für eine der Gesellschaften des Mankiewicz-Firmenverbundes gilt ebenfalls für die anderen Gesellschaften des Mankiewicz-Firmenverbundes (s.o.). Die Einbeziehung von Unterlieferanten und/oder der Wechsel von Unterlieferanten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Besteller. Stammen die Waren aus Staaten, die nicht Mitglied der OECD sind, hat der Lieferant dies dem Besteller bereits in der Angebotsphase schriftlich mitzuteilen.

5. Beabsichtigt der Lieferant bei einem Produkt, das der Besteller innerhalb der letzten 24 Monate bezogen hat, die Produktion einzustellen, Änderungen der Spezifikation des Produktes oder eine Produktverlagerung vorzunehmen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hiervon mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollte diese rechtzeitige Mitteilung schuldhaft unterbleiben, behält sich der Besteller vor, die hierdurch entstehenden Aufwände und Kosten an den Lieferanten weiter zu belasten. Bei Zustimmung des Bestellers kann der Lieferant alternativ in Technik, Qualität und Preis vergleichbare Erzeugnisse unter Berücksichtigung etwaiger Freigabe-Erfordernisse vorschlagen. Die Kosten einer etwaigen Produktumstellung und einer eventuell damit verbundenen erneuten Freigabe sind vom Lieferanten zu übernehmen. Die Möglichkeit der vorzeitigen Produkteinstellung besteht nicht, soweit sich der Lieferant zur Lieferung der Produkte über einen bestimmten Zeitraum verpflichtet hat.

XIV. Qualitätsmanagement / Prüfung

1. Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Besteller nach Aufforderung nachweisen. Er wird hierbei ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2000 anwenden. Es gilt die jeweils gültige Fassung der Norm.

2. Der Besteller ist berechtigt, dieses Qualitätssicherungssystem oder die Einhaltung vereinbarter Prüfungen jederzeit selbst oder durch beauftragte Dritte sowie Kunden des Bestellers während der beim Lieferanten geltenden Arbeitszeiten zu überprüfen.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 wird erwartet.

XV. Exportkontrollbestimmungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils gültigen Bestimmungen zur Terrorismusbekämpfung wie auch der Exportkontrolle einzuhalten.



2. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, den Besteller über genehmigungspflichtige Produkte nach den einschlägigen Exportkontrollbestimmungen der USA sowie der EG und nationaler Regularien spätestens mit der Lieferung zu informieren und alle nötigen Details zu liefern.

XVI. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Muster, Prüfergebnisse, Rezepturen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Arbeiten im Betrieb des Bestellers gelten für den Lieferanten und seine Unterlieferanten die Sicherheitsrichtlinien des Bestellers in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.
6. Diese Bedingungen gelten nur für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Stand: Mai 2017